

## **Ausführungsbestimmungen zur Fortbildungskontrolle durch die Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin**

### **Art. 1 Einleitende Bestimmungen und Grundlagen**

- <sup>1</sup> Das Medizinalberufegesetz bezeichnet die lebenslange Fortbildung in Art. 40b als eine Berufspflicht für Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben.
- <sup>2</sup> Die Weiterbildungsordnung des SIWF regelt in Art. 9, dass alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO und zum Erwerb eines Fortbildungsdiploms verpflichtet sind, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben.
- <sup>3</sup> Das Fortbildungsprogramm der SGAIM hält in Art. 4 die Aufzeichnungspflicht und Fortbildungskontrolle fest. Bei verweigerter Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht kann die SGAIM bestimmte Sanktionen aussprechen.

### **Art. 2 Stichprobe bei Ärztinnen und -ärzten, die ein/eine Fortbildungsdiplom / -bestätigung Allgemeine Innere Medizin (AIM) beantragen**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM) führt gemäss Art. 4.3 Fortbildungsprogramm SGAIM Stichproben bei Ärztinnen und Ärzten durch, die auf der elektronischen Fortbildungsplattform [www.myfmh.ch](http://www.myfmh.ch) ein Fortbildungsdiplom beantragen. Dabei geht sie wie folgt vor:
  - a. Die Auswahl der Ärztinnen und Ärzten, bei denen eine Stichprobe durchgeführt wird, erfolgt nach dem Zufallsprinzip durch die elektronische Fortbildungsplattform [www.myfmh.ch](http://www.myfmh.ch). Darüber hinaus ist die Fortbildungskommission befugt, der Geschäftsstelle zusätzliche individuell durchzuführende Stichproben anzuordnen;
  - b. Die Fortbildungskommission der SGAIM legt fest, wie viel die Bandbreite der Stichprobe beträgt;
  - c. Diejenigen Ärztinnen und Ärzte, bei denen eine Stichprobe durchgeführt wird, erfahren dies durch eine automatisch erstellte Nachricht der elektronischen Fortbildungsplattform oder durch eine entsprechende Nachricht der Geschäftsstelle.
  - d. Falls beim entsprechenden Antrag für ein Fortbildungsdiplom keine Fortbildungsnachweise hochgeladen wurden, fordert die Geschäftsstelle der SGAIM den Antragstellenden auf dem Postweg auf, ihr innert drei Monaten Kopien der entsprechenden Belege per Post oder per E-Mail vorzulegen. Diese sind in exakt derjenigen Reihenfolge geordnet einzureichen, in welcher sie auf der Fortbildungsplattform erfasst worden sind.
  - e. Die Geschäftsstelle prüft die eingereichten Nachweise für die absolvierten Fortbildungen. Der Präsident der Fortbildungskommission beurteilt abschliessend, ob die Vorgaben des Fortbildungsprogramms Allgemeine Innere Medizin erfüllt sind.
  - f. Falls der Antragstellende belegen kann, dass die Vorgaben des Fortbildungsprogramms Allgemeine Innere Medizin erfüllt sind, erhält der Antragstellende das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung.

<sup>2</sup> Kann der Antragstellende eines Fortbildungsdiploms nicht belegen, dass er seine Fortbildungspflicht gem ss den Vorgaben des Fortbildungsprogramms AIM erf llt hat, auferlegt der Pr sident der Fortbildungskommission entweder dem Antragstellenden das Nachholen von einer bestimmten Anzahl Fortbildungsaktivit ten auf oder aber verweigert die Ausstellung des Fortbildungsdiploms bzw. -best tigung.

### **Art. 3 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat das vorliegende Reglement am 21. April 2022 genehmigt.

<sup>2</sup> Die Regelung tritt auf den 1. Mai 2022 in Kraft. Es ersetzt das entsprechende Reglement vom 18. Februar 2021.

<sup>3</sup> Allf llige  nderungen des Reglements bed rfen der Zustimmung des Vorstandes.

Bern, 21. April 2022

### **Schweizerische Gesellschaft f r Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)**



Prof. Dr. med. Drahomir Aujesky  
Co-Pr sident



Dr. med. Regula Capaul  
Co-Pr sidentin



Dr. med. Donato Tronnolone  
Pr sident Fortbildungskommission, Mitglied des Vorstandes